



Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer und Umsatzsteuer-Bescheinigung USt 1 TG

Achtung: Gültigkeit überprüfen

HINTERGRUND

Die Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer nach § 48 b EStG ist seit 1. Januar 2002 in Kraft und soll Auftraggebern von der ansonsten geltenden Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Rechnungen des Bauunternehmers (vgl. § 48 EStG) zu befreien. Deren Gültigkeit muss nach § 48 a Abs. 3 EStG im Zeitpunkt der Bezahlung gegeben sein.

a) Vielzahl von Freistellungsbescheinigungen laufen in Kürze aus

Da zum 31. Dezember 2017 eine Vielzahl der von den Finanzämtern erteilten Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugssteuer ihre Gültigkeit (Geltungsdauer in aller Regel drei Jahre) verlieren und sich damit das Risiko der Bauabzugssteuer erzeugen kann, empfiehlt der ZVEH eine kurzfristige Gültigkeitsprüfung durchzuführen.

b) Auch die E-Handwerke sollten prüfen

Betroffen können auch Unternehmen der E-Handwerke sein, die Bauleistungen – alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen – erbringen und ihren Kunden (Unternehmer gemäß § 2 UStG oder juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 EStG) deshalb eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zur Bauabzugssteuer ausgehändigt haben.

Auch die Unternehmen der E-Handwerke, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben, sollten prüfen, ob die vom Auftragnehmer ausgehändigte Freistellungsbescheinigung auch weiterhin gültig ist.

c) Freistellungsbescheinigung verliert die Nachweiseigenschaft als „Bauleistender“ – Gültigkeit prüfen

In der Vergangenheit hatte die Freistellungsbescheinigung zugleich eine wichtige Funktion bei der Umsatzsteuer, da sie zum Nachweis der Eigenschaft „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13 b UStG benötigt wurde. Diese tritt jedoch nur ein, wenn dem Auftraggeber eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige USt 1 TG-Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt erteilt und dem Auftragnehmer vorgelegt wurde. In diesem Fall stellt der Auftragnehmer eine Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer (netto) aus. Seit 2014 wird die umsatzsteuerliche Nachweisfunktion durch das Formular USt 1 TG erbracht, das ebenfalls längstens drei Jahre Gültigkeit besitzt. Da derzeit eine Vielzahl der ausgestellten Vordrucke auslaufen, empfiehlt der ZVEH diese zu überprüfen.

EMPFEHLUNGEN

1. Vorgehen bei ungültiger Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers

Ist eine Freistellungsbescheinigung zum Jahreswechsel ungültig geworden, sollten die Unternehmen der E-Handwerke, die als Auftragnehmer (Bauunternehmer) auftreten wie folgt vorgehen:

- Beim zuständigen Finanzamt ist umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer zu beantragen und an die Unternehmenskunden auszuhändigen.
- Stehen Zahlungen an, sollte Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert nämlich den Einbehalt der Bauabzugssteuer durch den Auftraggeber.

2. Vorgehen bei ungültiger Freistellungsbescheinigung des Auftraggebers aus Sicht des Auftraggebers

Unternehmen der E-Handwerke, die Bauleistungen im Sinne von §§ 48 ff. EStG in Auftrag gegeben haben, ist von besonderer Bedeutung, dass zum Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs eine gültige Bescheinigung über die Freistellung von der Bauabzugssteuer vorliegt. Ist dies nicht der Fall und wird die Bauabzugssteuer nicht einbehalten, besteht für das zuständige Finanzamt die Möglichkeit, den Auftraggeber für den nicht einbehaltenen Betrag in Haftung zu nehmen. Damit dieses Haftungsrisiko vermieden wird, sollten die betroffenen E-Handwerksbetriebe wie folgt vorgehen:

- Schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers zur Vorlage einer neuen – gültigen – Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer.
- Sofern eine Zahlung fällig wird und keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, muss das betroffene Unternehmen der E-Handwerke die 15-prozentige Bauabzugssteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen.

Alternativ kann sich das betroffene Unternehmen der E-Handwerke und der Auftragnehmer auch ein neues Zahlungsziel – für einen Zeitpunkt an dem die neue Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt – vereinbaren.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf den nachstehenden Webseiten finden Sie ergänzende Informationen zum Thema „Steuerabzug bei Bauleistungen“:

Bundeszentralamt für Steuern

[Allgemeine Informationen](#)

[FAQ „Steuerabzug bei Bauleistungen“](#)

[Online-Prüfmöglichkeit der Freistellungsbescheinigung](#)

(Hinweis: Sofern der zuvor genannte Link nicht funktionieren sollte, gelangen Sie zu den Dokumenten durch Verwendung des Suchbegriffs „Bauabzugssteuer“.)

Der ZVEH empfiehlt den Innungsbetrieben der E-Handwerke zur abschließenden Erörterung oder Klärung von Detailfragen einen Steuerberater beratend hinzuzuziehen.

Stand: 25.10.2017; AN, RB

Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
Telefax: 069 / 24774719
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de